



Leitfaden für Studierende zur Vermeidung von Plagiaten

Stand Juli 2019

Liebe Studierende,

dieser Leitfaden beschäftigt sich mit dem Thema Plagiat. Er stellt alle Informationen zu den folgenden Punkten zusammen: Was ist ein Plagiat und welche Folgen kann die Einreichung einer plagiierten Arbeit haben?

Wie kann in dieser Situation verfahren werden und was ist im Gespräch mit den beteiligten Personen zu beachten? Wo kann zusätzlich Information für den Einzelfall erfragt werden und wer kann im Klärungsprozess unterstützen?

Machen Sie sich mit der angebotenen Information vertraut und zögern Sie nicht, im Zweifel bei Ihren Lehrenden oder Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberatern (<https://www.uni-stuttgart.de/studium/beratung/fachstudienberatung/>) nachzufragen.

Dieser Leitfaden steht Ihnen auch online zur Verfügung: (Link zur Homepage).

Inhalt

1. Zur Integrität wissenschaftlicher Praxis.....	2
2. Was ist ein Plagiat?	2
3. Was passiert im Verdachtsfall?	4
4. Weiterführende Informationen.....	7

1. Zur Integrität wissenschaftlicher Praxis

Die Universität Stuttgart und ihre Mitglieder bekennen sich zu den obersten Prinzipien der Wissenschaft – zu Ehrlichkeit und Redlichkeit in Forschung und Lehre. Dieser Leitsatz wurde bereits in der „Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ vom 31. Juli 2013 niedergeschrieben.

Es ist unser Ziel, Sie nicht nur fachlich auszubilden, sondern Sie auch das wissenschaftliche Denken und Arbeiten zu lehren, damit Sie es anwenden können.

Wer Forschung betreibt, steht in einem Kommunikationsprozess mit anderen Forscherinnen und Forschern. Deshalb sind die klare Zuordnung von Thesen und Argumenten und der kommunikative Austausch darüber – sei es auf Tagungen und in Publikationen oder in der Lehre und bei studentischen Arbeiten – wichtig für den wissenschaftlichen Fortschritt.

Immer wieder werden Probleme in der korrekten Zitierweise festgestellt, wobei der Verdacht eines Täuschungsversuchs entstehen kann. Ist dies der Fall, ist es die Aufgabe der Lehrenden, die Umstände zu prüfen und sicherzustellen, dass die Regeln der wissenschaftlichen Praxis – seien es rechtliche Bestimmungen oder ethische Verhaltenskodizes – eingehalten wurden.

2. Was ist ein Plagiat?

Plagiate sind Täuschungsversuche in dem Sinn, dass der Eindruck vermittelt wird, die Verfasserin bzw. der Verfasser habe selbstständig eine Leistung erbracht, die stattdessen aus anderen Quellen stammt.

Je nach Fachkultur bestehen unterschiedliche Regelungen zur Art der Zitation und der Frage, was im Fach als allgemeingültiges Wissen (Handbuchwissen) gilt und daher nicht zitiert werden muss. Die fachspezifischen Regelungen und Bagatellgrenzen sind jeweils an den Instituten zu erfragen und/oder in der Handreichung für fachspezifische Regelungen zum wissenschaftlichen Arbeiten erläutert.

Der augenfälligste Fall eines Plagiats ist die nicht-gekennzeichnete wortwörtliche Übernahme von Textstellen, seien es Phrasen, Passagen oder komplette Texte. Nicht gekennzeichnet heißt, dass in der Arbeit nicht zu erkennen ist, dass diese Textstellen von einer anderen Person verfasst wurden. Kennzeichnungen erfolgen durch die Angabe von Autor, Werk, Veröffentlichungsdatum und Publikationsort.

Ein Plagiat liegt aber nicht nur dann vor, wenn ohne Kennzeichnung wortwörtlich Passagen aus Quellen übernommen werden. Auch ungekennzeichnete nicht-wörtliche Übernahmen der Gedanken und Ideen anderer, also nicht-gekennzeichnete Zusammenfassungen (Paraphrasen), fallen unter den Begriff „Plagiat“, so wie auch die unge-

kennzeichnete Übernahme von z. B. Argumenten und argumentativen Strukturen („Strukturplagiat“), Definitionen, Thesen, theoretischen Überlegungen, Schlussfolgerungen, Experimenten, empirischen Daten, Ergebnissen und ihrer Interpretation, Schaubildern, Tabellen und Grafiken.¹

Wird eine Arbeit oder Teile einer Arbeit unzitiert aus einer anderen Sprache übersetzt und dann als vorgeblich eigene Leistung abgegeben, ist dies ebenfalls als Plagiat zu werten („Übersetzungsplagiat“).

Nicht markierte Übernahmen aus eigenen publizierten Texten werden ohne Hinweis auf diesen Sachverhalt in einigen Fachkulturen als „Selbstplagiat“ bezeichnet. Im eigentlichen Sinne handelt es sich hierbei nicht um ein Plagiat, da kein ‚fremdes‘ geistiges Eigentum betroffen ist; möglicherweise sind Verlagsrechte zu berücksichtigen. Die fehlende Kennzeichnung erschwert jedoch die forschungsgeschichtliche Einordnung der Thesen. Davon zu unterscheiden ist die prüfungsrechtliche Frage, ob Texte und Daten, die Teil eines früheren Prüfungsverfahrens gewesen sind, ganz oder in Teilen in einem neuen Prüfungsverfahren wiederverwendet werden dürfen.

Darüber hinaus handelt es sich um einen Fall von plagierender Täuschung, wenn schriftliche Arbeiten eingereicht werden, die vollständig oder aber auch nur zum Teil von einem anderen Verfasser geschrieben wurden („Ghostwriting“). Diese müssen kein Plagiat im engeren Sinne enthalten; die Täuschung besteht in der Täuschung über die Urheberschaft des Textes.

Sollten Texte lektoriert werden, darf durch das Lektorat nicht die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung verletzt werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Arbeit in solch signifikanter Weise verändert wird, dass der ursprüngliche Inhalt und das eigentliche wissenschaftliche Niveau der Arbeit nicht mehr wiedergegeben werden.

Alle diese genannten Punkte können in einer Eigenständigkeitserklärung durch die Studierenden bestätigt werden. Die Eigenständigkeitserklärung ist die schriftliche Bestätigung des/der Studierenden, dass er/sie in seiner wissenschaftlichen Arbeit alle fremden Inhalte und Quellen als solche gekennzeichnet hat. Dies bestätigt die Verfasserin bzw. der Verfasser durch das Unterzeichnen der Eigenständigkeitserklärung, wodurch die Problematik des Plagierens noch einmal deutlich ins Bewusstsein gerufen wird.

¹ Vgl. etwa Martin Brian (1984): Plagiarism and Responsibility. In: Journal of Tertiary Education Administration 6/2, S. 183–190, hier S. 183ff.

Eine Eigenständigkeitserklärung kann beispielsweise wie folgt formuliert sein:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst habe. Alle Passagen, die ich wörtlich oder paraphrasiert aus der Literatur oder aus anderen Quellen wie z. B. Internetseiten übernommen habe, habe ich deutlich als Zitat mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

(Unterschrift)

3. Was passiert im Verdachtsfall?

Liegt ein Plagiat vor, obliegt den Prüfenden die Entscheidung, wie schwerwiegend dieses einzuschätzen ist. In unklaren, schwerwiegenden oder komplexen Fällen haben die Prüfenden die Möglichkeit, Sie zu einem klärenden Gespräch einzuladen.

Gespräch im Verdachtsfall

Sollte der Verdacht einer Täuschung vorliegen, können Sie zu einem Gespräch eingeladen werden, dessen Ziel es ist, gemeinsam zu prüfen, wie der Verdacht einer Täuschung entstanden ist und wie dieser gegebenenfalls ausgeräumt werden kann.

Bei diesem Gespräch wird in der Regel eine dritte Person anwesend sein, um ein Gesprächsprotokoll zu erstellen. Sollten Sie sich in der Situation Unterstützung wünschen, können Sie sich z.B. von der Ombudsperson Lehre zu dem Gespräch begleiten lassen.

In jedem Fall sollten Sie Ihre betreffende Prüfungsleistung dabei haben, sofern Sie Ihnen vorliegt, oder alle anderen relevanten Unterlagen, die zur Klärung des Sachverhalts dienen können.

Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Plagiats

„Wer plagiiert, betrügt sich und andere.“

Mit einem Plagiat täuscht die zu prüfende Person über die Eigenständigkeit der von ihr erbrachten Prüfungsleistung. Hierbei handelt es sich nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um eine Verletzung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und um einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung.

Studierende sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Täuschungsversuch empfindliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Die einzelnen Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart regeln, welche Sanktionen bei Täuschungsversuchen verhängt werden können.

Folgende Regelung findet sich in sämtlichen Prüfungsordnungen der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der Universität Stuttgart im Paragraph 17 mit der Überschrift „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“:

„Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

[...] In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.“

Die Prüfungsordnung sieht im Fall eines Täuschungsversuchs also zwei Sanktionsmöglichkeiten vor:

1. Die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 wegen Täuschung.
2. Den Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in schwerwiegenden Fällen.

Wird einer Studierenden/einem Studierenden ein Täuschungsversuch nachgewiesen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0 wegen Täuschung) bewertet. Es erfolgt keine Bewertung der Prüfungsleistung in inhaltlicher Hinsicht; stattdessen wird die Prüfungsleistung aufgrund des Täuschungsversuchs mit der Note „nicht ausreichend“ sanktioniert.

In C@MPUS und in den Leistungsübersichten ist die Bewertung eines Täuschungsversuchs dadurch ersichtlich, dass die Note um den Zusatz „Täuschung“ ergänzt ist.

Die Täuschung muss nicht vollendet sein; nach der Prüfungsordnung genügt bereits der Versuch einer Täuschung, um die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 zu bewerten.

Oft stellt sich die Frage, wie hoch der Anteil eines Plagiats in einer Prüfungsleistung sein muss, damit von einem Täuschungsversuch auszugehen ist. Ein Täuschungsversuch ist immer dann anzunehmen, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist. Wann die Bagatellgrenze überschritten ist, ist eine Frage des Einzelfalls, der gefundenen Fehler und der fachlichen Einschätzung der Prüfenden.

Als weitergehende Sanktion sieht die Prüfungsordnung vor, dass der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden kann, die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen. Der Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen führt dazu, dass in dem Studiengang keine weiteren Studien- und Prüfungsleistungen mehr abgelegt werden können. Dies führt zur Exmatrikulation im jeweiligen Fach.

Die Abgrenzung zwischen einem „gewöhnlichen“ Täuschungsversuch und einem schwerwiegenden Fall wird danach bestimmt, in welchem Ausmaß ein Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüfungsteilnehmenden verletzt.

Schwerwiegende Fälle einer Täuschung können z. B. sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Wiederholte Täuschungsfälle
- die Beauftragung eines Ghostwriters
- das Zusammenwirken mehrerer Prüfungsteilnehmenden
- Einsatz eines gekauften Vollplagiats
- Einsatz technischer Hilfsmittel zu Täuschungszwecken in schweren Fällen

Die Entscheidung, ob ein schwerwiegender Fall eines Täuschungsversuchs vorliegt und ob eine Studierende/ein Studierender von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen wird, obliegt dem Prüfungsausschuss.

Wird ein Plagiat oder ein anderweitiger Täuschungsversuch in einer Studien- oder Prüfungsleistung erst nach Aushändigung des Zeugnisses entdeckt, so kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses (Datum des Zeugnisses maßgeblich) berichtigt werden. Das bedeutet, dass eine Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden kann.

4. Weiterführende Informationen

- **Beratung zum Studium**

Fachstudienberatung

<https://www.uni-stuttgart.de/studium/beratung/fachstudienberatung/>

Studienlotsen

<http://www.uni-stuttgart.de/studienlotsen>

Zentrale Studienberatung der Universität

<https://www.uni-stuttgart.de/studium/beratung/zsb/>

Beratung von A bis Z

<https://www.student.uni-stuttgart.de/beratung/a-bis-z/>

- **Unterstützung für die Gesprächssituation**

Ombudsperson Lehre

<http://www.uni-stuttgart.de/ombudsperson>

- **Unterstützung in juristischen Fragen**

Dezernat III, Studentische Angelegenheiten

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/dezernat3/studienallgemein/>

- **Lehrangebote und Veranstaltungen**

Schreibwerkstatt

<http://www.schreibwerkstatt.uni-stuttgart.de/>

Schlüsselqualifikationen (jeweils aktuelles Angebot in C@MPUS)

<https://campus.uni-stuttgart.de/cusonline/webnav.ini>

- **Nützliche Links**

Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (2013, Bekanntmachung 62 2013): <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/#id-0b234da7>

Projekt Plagiatsprävention – Refairenz an der Universität Konstanz:

<https://www.plagiatspraevention.uni-konstanz.de/>

Hier finden Sie Veröffentlichungen und Materialien zum Thema Plagiat.

Lerneinheit „Fremde Federn finden“ – HTW Berlin:

http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde_federn_finden

Zitierleitfaden auf Deutsch, Englisch und Französisch - TU München:
<https://mediatum.ub.tum.de/?id=1225458>

- **Literatur**

Lahusen, Christiane/Markschies, Christoph (Hg.) (2015): Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten. Frankfurt a. Main: Campus Verlag.

Malo, Markus (2016): Plagiat und Zitat. Eine skizzenhafte Problemgeschichte. In: Handbuch Informationskompetenz. Hg. von Wilfried Sühl-Strohmenger. Unter Mitarb. von Martina Straub. 2. Aufl., Berlin: de Gruyter, S. 323–334.
(<https://doi.org/10.1515/9783110403367-031>)

Malo, Markus (2012): Das Schreiben der Anderen. Informationskompetenz und Plagiarismus. In: Handbuch Informationskompetenz. Hg. von Wilfried Sühl-Strohmenger. Unter Mitarb. von Martina Straub. Berlin: De Gruyter Saur, S. 290–300.

Prexl, Lydia (2015): Mit digitalen Quellen arbeiten. Richtig zitieren aus Datenbanken, E-Books, YouTube und Co. Utb. Paderborn: Ferdinand Schöningh.